

Kreis Viersen	4
131/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
132/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
133/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
134/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
135/2019 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides.....	8
136/2019 Öffentliche Zustellung	9
137/2019 Öffentliche Zustellung	10
138/2019 Öffentliche Zustellung	11
139/2019 Öffentliche Zustellung	12
140/2019 Öffentliche Zustellung	13
141/2019 Öffentliche Zustellung	14
142/2019 Öffentliche Zustellung	15
143/2019 Öffentliche Zustellung	16
144/2019 Öffentliche Zustellung	17
145/2019 Öffentliche Zustellung	18
146/2019 Öffentliche Zustellung	19
147/2019 Öffentliche Zustellung	20
148/2019 Öffentliche Zustellung	21
149/2019 Öffentliche Zustellung	22
150/2019 Öffentliche Zustellung	23
151/2019 Öffentliche Zustellung	24
152/2019 Öffentliche Zustellung	25
153/2019 Öffentliche Zustellung	26
154/2019 Öffentliche Zustellung	27
155/2019 Öffentliche Zustellung	28
156/2019 Öffentliche Zustellung	29
157/2019 Öffentliche Zustellung	30
158/2019 Öffentliche Zustellung	31
159/2019 Öffentliche Zustellung	32
160/2019 Öffentliche Zustellung	33

161/2019	Öffentliche Zustellung	34
162/2019	Öffentliche Zustellung	35
163/2019	Öffentliche Zustellung	36
164/2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Kreises Viersen	37
165/2019	Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides zur Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.....	39
Gemeinde Grefrath.....		40
166/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.02.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath-Süd“ und „Grefrath-Mitte“ in 2019	40
167/2019	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath	41
Stadt Nettetal.....		42
168/2019	Bekanntmachung und Ladung	42
169/2019	Bekanntmachung und Ladung	44
170/2019	Bekanntmachung und Ladung	46
171/2019	37. Änderungssatzung vom 20.02.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 19.12.2018	48
172/2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2019	50
Gemeinde Niederkrüchten.....		52
173/2019	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragsatzung) vom 20. Februar 2019	52
Gemeinde Schwalmtal.....		61
174/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).....	61
175/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).....	63
176/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal vom 20.02.2019	65
177/2019	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal: Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 20.02.2019	66
Stadt Viersen.....		69
178/2019	92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" Beschluss über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	69

179/2019	Bebauungsplan Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauerstraße" Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 "Grefrather Straße - Süd", Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	72
Stadt Willich.....		75
180/2019	Bekanntmachung Aneignungsverfahren.....	75
181/2019	Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 9 II W – westlich Grunewallstraße -	76
Sonstige		79
182/2019	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 03.04.2019.....	79
183/2019	Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2019 bis 31. März 2020.....	80
184/2019	Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020	81
185/2019	Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Beschluss der Jahresrechnung 2017/2018 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017/2018.....	82
186/2019	Jagdgenossenschaft Alt Viersen: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2019/2020	83
187/2019	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen	84
188/2019	Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Neersen.....	85

Kreis Viersen

131/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.01.2019 – Aktenzeichen 03194615298/sie gegen:

Frau
Bibi Miichou Joosten
Meerheide 24
B-2980 ZOERSEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.02.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

132/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.02.2019 –
Aktenzeichen 03280327955/ze gegen:**

Herrn
Walter Dividorio Junior
Rua Soeiro Pereira Gomes. N 28-R/C DTO P-2835-164 BAIXA
DA BANHEIRO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

133/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 5.02.2019 –
Aktenzeichen 03240789336/grä gegen:**

Herrn
Damian Wojciechowski ul. Jana
Kilinskiego 30
PL-26-600 RADOM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

134/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.02.2019 –
Aktenzeichen 03240789344/grä gegen:**

Herrn
Johannes Gijpmans
Grotestraat 79
NL-5931 CT TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2019

Im Auftrag
gez. Pulter

135/2019 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Gebührenbescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 20.02.2019 – Aktenzeichen 39-391.01.01/VIE-0321734 gegen:

Herrn
Florin Claudius Bonte
Unterheydener Str. 93
41236 Mönchengladbach

jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gebührenbescheid liegt bei der Kreisverwaltung Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2405 aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Gebührenbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 20.02.2019

Im Auftrag
gez. Feld

136/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Murat Aslan**, letzte bekannte Anschrift: **Cortershoven 46, 6652 GV Druten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.08.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

137/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Mamadou Bah**, letzte bekannte Anschrift: **Diependijkstraat 90, 5922 XW Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.11.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

138/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Jaap Beltman**, letzte bekannte Anschrift: **Veltkamperstraat 35, 7054 AX Westendeorp**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

139/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Kevin de Crom**, letzte bekannte Anschrift: **Weefdsder Straat 9, 6043 RG Roermond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.11.2018** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

140/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Nancy Hähnel-Niane**, letzte bekannte Anschrift: **Vestingstraat 9, 4931 KP Geertruidenberg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

141/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Wilco Theodorus Johannes Hendriks**, letzte bekannte Anschrift: **Rodenburgstraat 19-1, 6811 HM Arnhem**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

142/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Otto Honders**, letzte bekannte Anschrift: **Oude Pyramide 50, 3962 HM Wijk Bij Duurstede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer .

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

143/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Wesley Hoogeveen**, letzte bekannte Anschrift: **Leeuwenhorststraat 22, 2665 HM Bleiswijk-NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

144/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Ralf Hoogland**, letzte bekannte Anschrift: **Plantage 7, 1695 BA Blokker**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.072018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

145/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Mohamed Jalloh**, letzte bekannte Anschrift: **Colies 23, 3893 BW Zeewolde**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.11.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

146/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Ivica Jelovic**, letzte bekannte Anschrift: **Bevenrade 72, 2544 MZ S-Gravenhage**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.12.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

147/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Bram Koch**, letzte bekannte Anschrift: **Molenstraat 3, 5768 BG Meijel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.06.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

148/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Theodorus Kragt**, letzte bekannte Anschrift: **Keizerveer 6, 4273 LD Hank**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

149/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Robert Lagarde**, letzte bekannte Anschrift: **Oude Maasdijk 42, 6621 AD Dreumel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

150/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Mohamed Lakchouch**, letzte bekannte Anschrift: **Heinbergerweg 5c, 6074 AC Melick**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.11.2018** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

151/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Schaid Mahmood**, letzte bekannte Anschrift: **Malmedystr. 5, 41751 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.11.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/rod,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

152/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Ronald Manni**, letzte bekannte Anschrift: **Henri Dumanstraat 45, 1443 GA Purmerend**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.09.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

153/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Eoin, Thomas Mc Mahon**, letzte bekannte Anschrift: **Jakob-Krebs-Straße 8, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.01.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/rod,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

154/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Jan Meertens**, letzte bekannte Anschrift: **Brinkstraat 2, 9481 BJ Vries**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

155/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Ate Meindertsma**, letzte bekannte Anschrift: **Van Teijenwei 5A, 9295 KG Westergeest**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.10.2018** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

156/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Augustus Ruiter**, letzte bekannte Anschrift: **Lieve Geelvincklaan 1, 1231 VJ Loosdrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.08.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

157/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Edwin Adriaan Marinus Schilt**, letzte bekannte Anschrift: **Lopikerweg 7, 2871 AT Schoonhoven**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.08.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

158/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Andy Schneider**, letzte bekannte Anschrift: **Dorpsstraat 71, 6456 AB Bingelrade NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

159/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Teunis Snetselaar**, letzte bekannte Anschrift: **Hakselseweg 17 f, 6713 KT Ede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **31.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

160/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Hubert van Helmond**, letzte bekannte Anschrift: **Laarbroek 10, 5721 WL Asten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

161/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Roberto van der Schilden**, letzte bekannte Anschrift: **Berberislaan 117, 7101 ZT Winterswijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

162/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Martin van Lingen**, letzte bekannte Anschrift: **Magnolialaan 120, 6982 DR Doesburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

163/2019 Öffentliche Zustellung

Gegen **Saadia Vanloo**, letzte bekannte Anschrift: **Platanenstraat 5, 6464 XE Kerkrade**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.01.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

**164/2019 Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2017
des Kreises Viersen**

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 13.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss von 11.465.573,12 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2017 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	286.547.322,76 €
2. Umlaufvermögen	41.397.169,56 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.341.065,27 €
Bilanzsumme Aktiva	349.285.557,59 €
Passiva	
1. Eigenkapital	42.022.568,89 €
2. Sonderposten	93.501.109,63 €
3. Rückstellungen	165.725.901,63 €
4. Verbindlichkeiten	32.098.885,51 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	15.937.091,93 €
Bilanzsumme Passiva	349.285.557,59 €

Die Ergebnisrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	331.921.228,57 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 319.946.481,53 €
3. Ordentliches Ergebnis	11.974.747,04 €
4. Finanzergebnis	- 509.173,92 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	11.465.573,12 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	11.465.573,12 €
Nachrichtl. Saldo aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	8.848.229,30 €

Die Finanzrechnung 2017 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	321.218.085,72 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 301.049.441,21 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.168.644,51 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.398.240,85 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 15.628.661,77 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 12.230.420,92 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	7.938.223,59 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	187.910,17 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	8.126.133,76 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.167.437,35 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 381.819,69 €
Liquide Mittel	16.911.751,42 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 16.01.2019 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 21.02.2019

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Gemeinde Grefrath

166/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.02.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath-Süd“ und „Grefrath-Mitte“ in 2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) Gesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket- vom 22.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW Ausgabe 2018 Nr. 8 vom 29.3.2018 Seite 171 bis 192) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.02.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath-Süd“ an den Sonntagen 24.03.2019 und 03.11.2019, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath- Mitte“ an den Sonntagen 26.05.2019 und 01.12.2019 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1,2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 24.03.2019 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 02.12.2019

Grefrath, den 11.02.2019

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Lommetz
Bürgermeister

167/2019 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath

Die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), vom Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 08.02.2019 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die gemäß § 24 Absatz 3 GkG vorgeschriebene amtliche Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt am 21.02.2019 im Amtsblatt Nr. 7 für den Kreis Viersen.

Grefrath, den 26.02.2019

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Stadt Nettetal

168/2019 Bekanntmachung und Ladung

Gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V. mit dem Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land NRW (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch die Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach das Verfahren zur Enteignung und Entschädigung des Eigentums an dem nachstehend aufgeführten Grundstück gegen Frau Mechtilde Müller sowie Frau Margareta Wefers heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück	benötigte Fläche in m ²
Leuth	216	7	68	4.052

Eigentümerinnen und Antragsgegnerinnen:

Mechtilde Müller und Margareta Wefers, Hampoel 45, 41334 Nettetal

Antragstellerin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch die Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach

Grund des Enteignungsverlangens:

Das genannte Grundstück wird vom Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 28.12.2007 für den 4-streifigen Neubau der A 61 zwischen der Bundesgrenze (RW 74/A74) und der Anschlussstelle Kaldenkirchen von Bau-km 0+097,752 bis Bau-km 3+060,000 benötigt.

Da sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW und Frau Mechtilde Müller sowie Frau Margareta Wefers nicht über den Übergang des Eigentums einigen konnten, wurde das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren beantragt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung ist anberaumt für den

**12.03.2019 um 10:00 Uhr,
im Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf
der Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 1075, 1. Etage**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g. Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Entschädigungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 1097, Tel. 0211/475-2033 während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 26.11.2018

21.14.01.01 – 03/15

Im Auftrag

gez. Keppler

169/2019 Bekanntmachung und Ladung

Gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V. mit dem Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land NRW (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch die Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach das Verfahren zur Enteignung und Entschädigung des Eigentums an dem nachstehend aufgeführten Grundstück gegen Herrn Michael Wefers heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück	benötigte Fläche in m ²
Leuth	212	7	632 (früher 569)	3.115

Eigentümer und Antragsgegner:

Michael Wefers, Deller Weg 22, 41334 Nettetal

Antragstellerin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch die Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach

Grund des Enteignungsverlangens:

Das genannte Grundstück wird vom Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 28.12.2007 für den 4-streifigen Neubau der A 61 zwischen der Bundesgrenze (RW 74/A74) und der Anschlussstelle Kaldenkirchen von Bau-km 0+097,752 bis Bau-km 3+060,000 benötigt.

Da sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW und Herr Wefers nicht über den Übergang des Eigentums einigen konnten, wurde das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren beantragt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung ist anberaumt für den

**11.03.2019 um 10:00 Uhr,
im Dienstgebäude Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf
der Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 1075, 1. Etage**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g.

Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Entschädigungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigelegten Unterlagen kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 1097, Tel. 0211/475-2033 während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 26.11.2018

21.14.01.01 – 02/15

Im Auftrag

gez. Keppler

170/2019 Bekanntmachung und Ladung

Gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V. mit dem Gesetz über die Enteignung und Entschädigung für das Land NRW (EEG NW) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch die Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach das Verfahren zur Enteignung und Entschädigung des Eigentums an dem nachstehend aufgeführten Grundstück gegen Herrn Hans-Josef Winkelmann heute eingeleitet worden ist:

Gemarkung	Blatt	Flur	Flurstück	benötigte Fläche in m ²
Leuth	312A	7	69	9.366

Eigentümer und Antragsgegner:

Hans-Josef Winkelmann, Heerstr. 56, 41334 Nettetal

Antragstellerin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr NRW, dieses vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, dieser handelnd durch die Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach

Grund des Enteignungsverlangens:

Das genannte Grundstück wird vom Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 28.12.2007 für den 4-streifigen Neubau der A 61 zwischen der Bundesgrenze (RW 74/A74) und der Anschlussstelle Kaldenkirchen von Bau-km 0+097,752 bis Bau-km 3+060,000 benötigt.

Da sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW und Herr Wefers nicht über den Übergang des Eigentums einigen konnten, wurde das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren beantragt.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über den Antrag auf Enteignung und Entschädigung ist anberaumt für den

**15.03.2019 um 10:00 Uhr,
im Dienstgebäude Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf
der Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 1075, 1. Etage**

Die Beteiligten, namentlich die Inhaber nicht im Grundbuch eingetragener Rechte an dem v.g. Grundeigentum oder das v.g. Grundeigentum belastender Rechte, von Ansprüchen mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v.g. Grundeigentum oder von persönlichen Rechten, die zum Erwerb des v.g.

Grundeigentums berechtigten, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzumelden. Die Beteiligten können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Insoweit ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

Zugleich werden Sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor der mündlichen Verhandlung bei mir unter der u.g. Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Entschädigungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigelegten Unterlagen kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 1097, Tel. 0211/475-2033 während der Dienststunden nach vorheriger Absprache von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bezirksregierung Düsseldorf, den 26.11.2018

21.14.01.01 – 04/15

Im Auftrag

gez. Keppler

171/2019 37. Änderungssatzung vom 20.02.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 19.12.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 01. Januar 2019, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 462,23 € |
| b) | Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 391,20 € |
| c) | Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | 337,93 € |
| d) | Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 210,92 € |

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 37. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung von Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 vom 20.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.02.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

172/2019 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	110.259.245 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	108.790.518 €

Finanzplan

<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	98.714.865 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	96.141.161 €
<u>Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.349.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	6.764.301 €
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	8.960.192 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	10.597.000 €

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	753.192 €
--	-----------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	0 €
--	-----

§ 4 Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:	0 €
---	-----

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:	0 €
--	-----

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

15.000.000 €

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	410 v.H.

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 11.01.2019 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.nettetal.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 20.02.2019

gez.

Müller

Stadtkämmerer

Gemeinde Niederkrüchten

173/2019 **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) vom 20. Februar 2019**

Aufgrund des § 132 sowie des § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) und entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) wenn die erschlossenen Grundstücke ein- bis zweigeschossig bebaut werden können, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) wenn die erschlossenen Grundstücke drei- bis viergeschossig bebaut werden können, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) wenn die erschlossenen Grundstücke mehr als viergeschossig bebaut werden können, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind.
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart großflächiger Einzelhandel, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 6 m,
 4. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 18 m,

5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen) bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, jedoch nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
 7. Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Ziffern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündungen in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
 8. Ergeben sich nach den Ziffern 1 bis 6 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (2) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Gebietscharakter ergeben sich:
- a) aus dem Bebauungsplan,
 - b) in den Fällen des § 33 BauGB aus dem Stand der Planungsarbeiten,
 - c) in nicht beplanten Gebieten aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung des Abrechnungsgebietes; lässt sich ein Gebiets-Charakter und die Zahl der zulässigen Vollgeschosse in dieser Weise nicht ermitteln, so ist die in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 b festgelegte Breite beitragsfähig.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde, Sicherheitsstreifen, Böschungen und Stützmauern, nicht dagegen die in Absatz 1 Ziffern 5a) und 6a) genannten Parkflächen und Grünanlagen und nicht die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecke.

§ 3

Umfang des Erschließungsaufwandes

- (1) Zu dem Erschließungsaufwand nach § 2 Absatz 1 gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Grunderwerb,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

- e) die Herstellung der Radwege,
 - f) die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege,
 - g) die Herstellung der Gehwege,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlage,
 - k) die Herstellung von Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
 - l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand gehören auch die Kosten für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 4 **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Erschließungsanlagen insgesamt ermitteln, wenn Straßen, Wege und Plätze von anderen Straßen, Wegen oder Plätzen derart abhängen, dass die Grundstücke erst durch die Gesamtheit der Anlagen erschlossen werden (Erschließungseinheit).

Die Bildung einer Erschließungseinheit und die Abschnittsbildung erfolgt durch Ratsbeschluss.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht. Gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum gemeindlichen Verkehrsnetz hat.

Der gemäß § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt.

§ 6 **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Grundsatz
Der nach §§ 2, 3 und 4 ermittelte und nach § 6 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt.
Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der unterschiedlichen baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.
Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstückes. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Regelung für Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt
1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten
 - a) in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsgebieten bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit sowie in Campingplatzgebieten 70 v. H.
 - b) in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten
 - aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 - bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 - cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
 - dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.
 - ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 200 v. H.
 - ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5 v. H.
 - c) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt werden können
 - aa) bei einer Nutzung ohne Bebauung und eingeschossiger Bebaubarkeit 130 v. H.
 - bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 155 v. H.
 - cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 180 v. H.
 - dd) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 205 v. H.
 - ee) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 230 v. H.
 - ff) für jedes weitere Geschoss zusätzlich 15 v. H.
 - d) Bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 2 Ziffer 1 c Anwendung.
 - e) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung

für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.

- f) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosshöhe nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosshöhe und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.

2. Als Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v. H. |
| b) bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v. H. |
| c) bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v. H. |
| d) bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v. H. |
| e) bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v. H. |
| f) bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v. H. |

Setzt der Bebauungsplan nur eine Bauhöhe fest, so werden je angefangene 3,50 m als ein Vollgeschoss berechnet.

4. Sind die ermittelten Geschosshöhen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Geschosshöhe die höhere tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
7. Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich eines Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (3) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosshöhe, die Art der baulichen Ausnutzbarkeit und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
- (4) Verteilung des Erschließungsaufwandes für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung

nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Geschosshöhe nicht festsetzt

1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß. Hierbei wird die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird nach den Bestimmungen der BauO NRW ermittelt.

2. Bei unbebauten Grundstücken aber bebaubaren Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.
3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 2 Ziffer 1 a bis f anzuwenden.
4. Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächen, die nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil bebaut sind oder bebaut werden sollen, gilt § 7 Absatz 2 Ziffer 6 entsprechend.
5. Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
7. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:

Danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der in einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- c) die Regelungen a und b gelten nicht, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen) sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen:

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Die Vergünstigungsregelung nach Absatz 2 wird nicht gewährt für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in den übrigen Gebieten und für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte bzw. nutzbare Grundstücke in unbeplanten Gebieten.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Absatz 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Kostenspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag gesondert erhoben werden für:
- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
 - b) deren Freilegung,
 - c) Herstellung der Fahrbahnen,
 - d) Herstellung der Gehwege,
 - e) Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Herstellung der Beleuchtungsanlagen,
 - g) Herstellung der Radwege,
 - h) Herstellung der kombinierten Rad- und Gehwege
 - i) Herstellung der Parkflächen,
 - j) Herstellung der nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Fußwege, Wohnwege),
 - k) Herstellung der unselbstständigen Grünanlagen,
 - l) Herstellung der Mischflächen.
- (2) Die Buchstaben a bis l des Absatzes 1 finden für die Erschließungsgebiete (Erschließungseinheiten) sinngemäß Anwendung.

§ 12 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung gemäß § 133 Absatz 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Mai 1988 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29. Juni 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Niederkrüchten (Erschließungsbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 20. Februar 2019

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Gemeinde Schwalmtal

174/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19. Februar 2019 den Bebauungsplan Wa/67 „Windhauser Feld“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/67 „Windhauser Feld“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/67 „Windhauser Feld“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

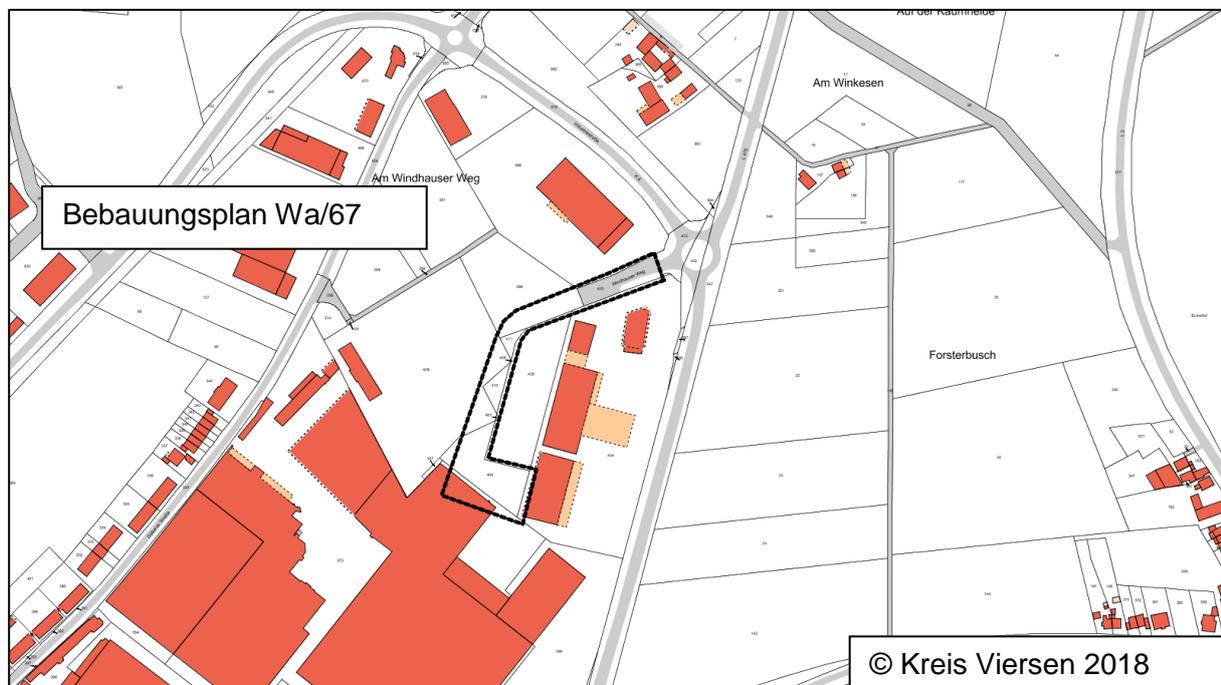
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20. Februar 2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



175/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 19. Februar 2019 den Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/15, 6. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westlich der Dorf- und Waldnieler Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

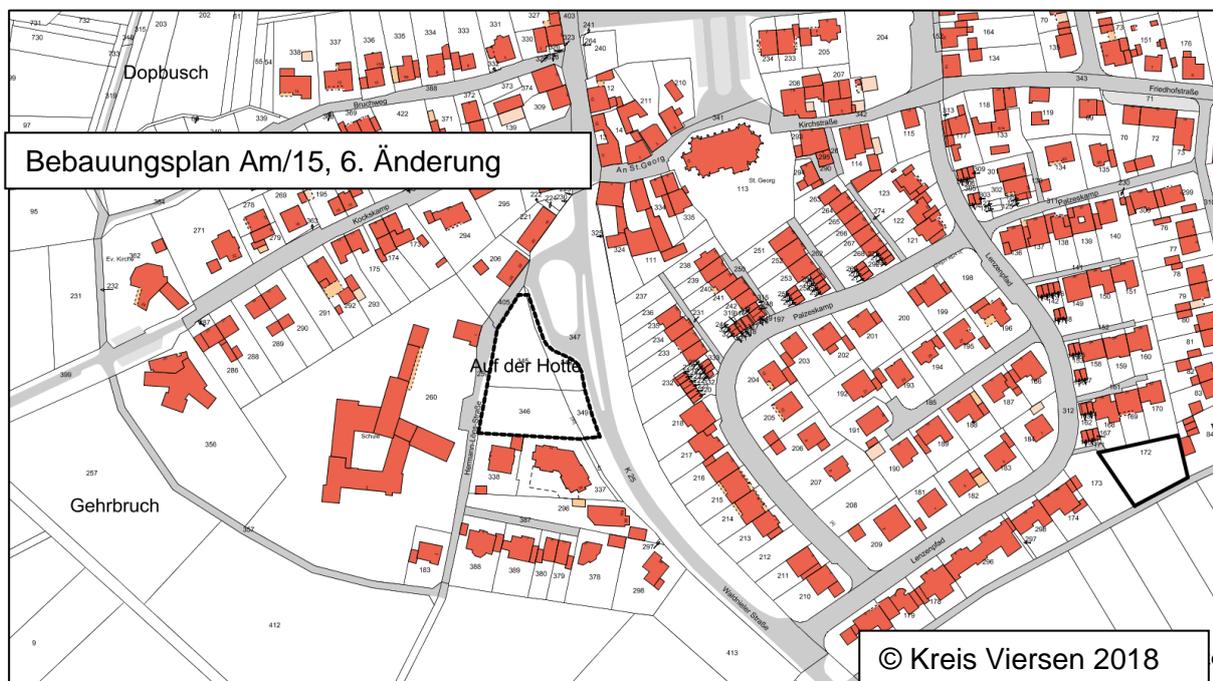
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20. Februar 2019

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



176/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal
Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Schwalmtal vom
20.02.2019

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwalmtal auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Schwalmtal einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

In der Gemeinde Schwalmtal werden Gemeindegebietsteile nicht festgelegt:

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz auf 5.900,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.02.2019

-gez. Michael Pesch-
Bürgermeister

177/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal:**Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 20.02.2019**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 19.02.2019 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, den 31. März 2019 (Frühlingsfest)
- am Sonntag, den 16. Juni 2019 (Sommerfest)
- am Sonntag, den 29. September 2019 (3. Deutsch-griechisches Oktoberfest)
- am Sonntag, den 08. Dezember 2019 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Markt, Niederstraße, Lange Straße, Häsenberg, Neustraße, Amerner Straße, Industriestraße, Bahnhofstraße, Dülkener Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Pumpenstraße, St. Michael Straße, Raiffeisenstraße, Wallweg, Schulstraße, Gladbacher Straße, Schulwall, Roermonder Straße, Nordtangente, Industriestraße, Vogelsrather Weg, Rochusstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
 - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

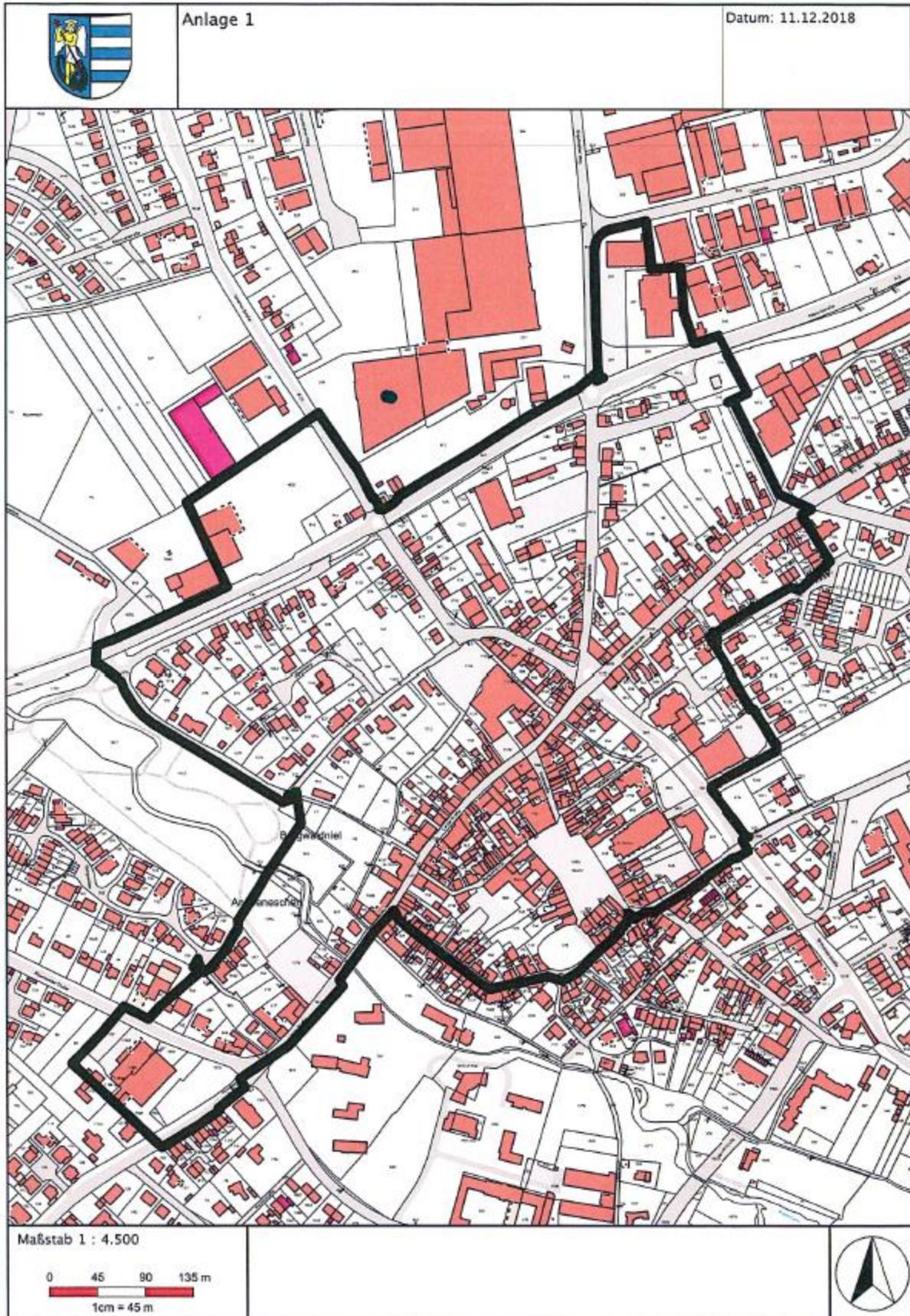
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.02.2019

gez. Pesch
Bürgermeister

Anlage 1



Stadt Viersen

178/2019 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Staufferstraße"

- Beschluss über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes,**
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Staufferstraße" in Viersen-Süchteln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB."

Hinweise zum Beschluss:

Der künftige Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Süchteln, östlich der Grefrather Straße (L39), zwischen den Gewerbeflächen des "Industriepark Feldstraße" im Norden und dem Wohnquartier Staufferstraße im Süden. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die ehemalige Nordkanaltrasse als wichtige Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Grefrath und Süchteln mit begleitenden Grünflächen. Das Plangebiet bildet eine Fläche von insgesamt ca. 8,6 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 19.02.2019 gefasste Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Staufferstraße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen die vorhandenen planungsrelevanten Unterlagen in der Zeit

vom 25.03.2019 bis einschließlich 24.04.2019

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis freitags	vormittags	von	08:00 bis 13:00 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags	von	14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Erörterung und sich schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" ist eine verträgliche Entwicklung der zwischenzeitlich brachgefallenen Flächen der ehemaligen Papierfabrik "Paperboard" und den südlich angrenzenden Freiflächen im Spannungsfeld zwischen dem "Industriepark Feldstraße" und den bereits vorhandenen Wohngebieten im nahen Umfeld.

Das Verfahren zur Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird.

Die Aufstellung der 92. Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.759) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1.

Viersen, den 25.02.2019

gez.
A N E M Ü L L E R
Die Bürgermeisterin

**179/2019 Bebauungsplan Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und
Stauferstraße"**

- Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347
"Grefrather Straße - Süd",**
- Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes,**
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 "Grefrather Straße - Süd" in Viersen-Süchteln vom 11.02.1999,
- die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes für den Bereich "Süchteln-Nord",
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB."

Hinweise zum Beschluss:

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Süchteln, östlich der Grefrather Straße, (L39), zwischen den Gewerbeflächen des "Industriepark Feldstraße" im Norden und dem Wohnquartier Stauferstraße im Süden. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die ehemalige Nordkanaltrasse als wichtige Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Grefrath und Süchteln mit begleitenden Grünflächen.

Der künftige Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 49, 323, 324, 368, 369, 370, 382-385, 388 und 389 sowie Teile der Flurstücke Nr. 335, 362, 400, 401 und 403 der Flur 48 auf der Gemarkung Süchteln. Das hieraus gebildete Plangebiet bildet eine Fläche von insgesamt ca. 8,6 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 19.02.2019 gefasste Beschluss über die Aufhebung des Aufstellung eines Bebauungsplanes vom 11.02.1999, die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes liegen die vorhandenen planungsrelevanten Unterlagen in der Zeit

vom 25.03.2019 bis einschließlich 24.04.2019

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

montags bis freitags vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
montags bis donnerstags nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Erörterung und sich schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift zu der Planung zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" ist eine verträgliche Entwicklung der zwischenzeitlich brachgefallenen Flächen der ehemaligen Papierfabrik "Paperboard" und den südlich angrenzenden Freiflächen im Spannungsfeld zwischen dem "Industriepark Feldstraße" und den bereits vorhandenen Wohngebieten im nahen Umfeld.

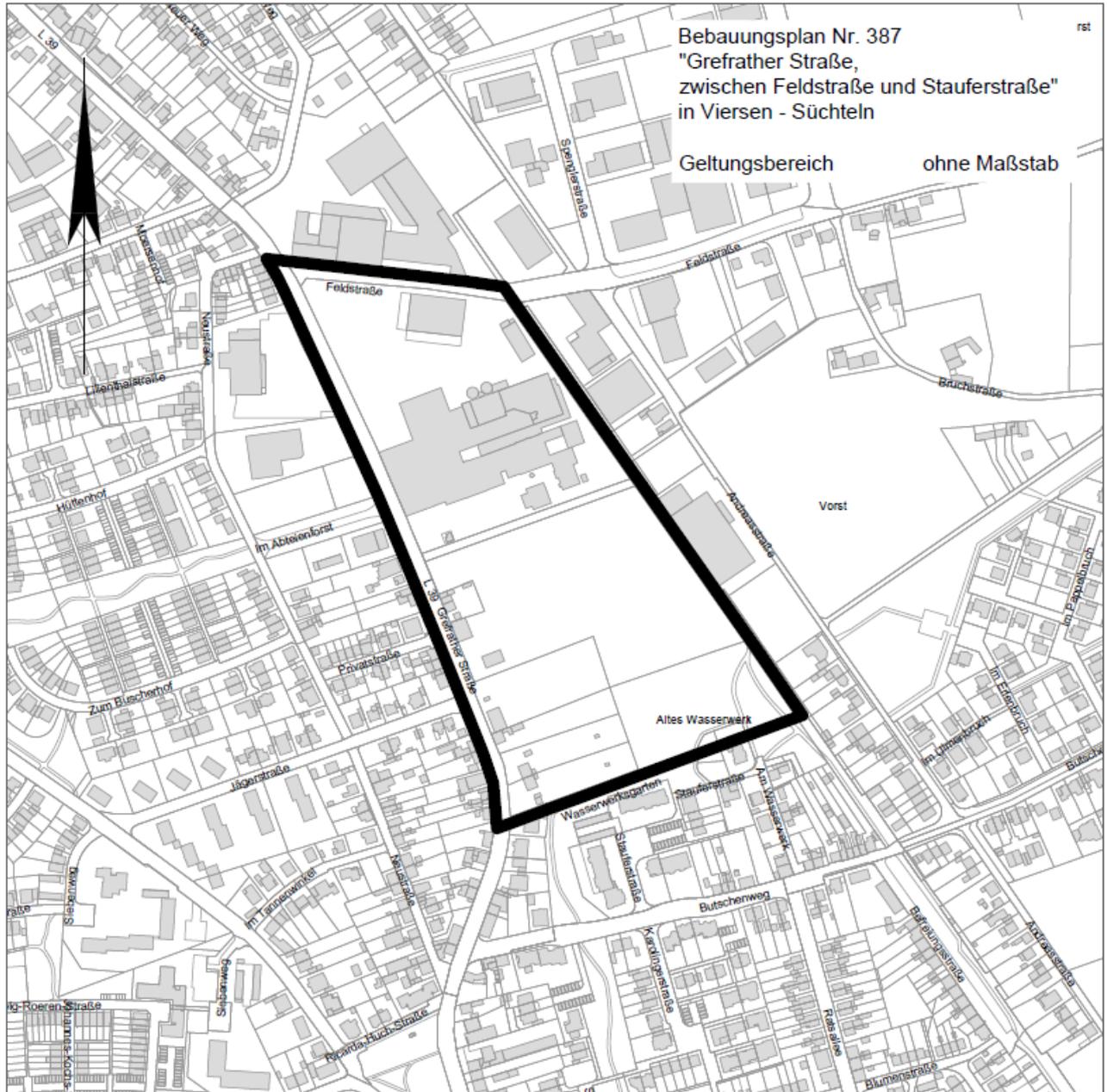
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplans wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387 erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 92. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S.759) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) FNA 213-1.

Viersen, den 25.02.2019

gez.
A N E M Ü L L E R
Die Bürgermeisterin



Stadt Willich

180/2019 Bekanntmachung Aneignungsverfahren

Geschäfts-Nr.:

AN-12-33

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Krefeld

Bekanntmachung

Stadt Willich aus Willich hat am 24.01.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Anrath liegende Grundstück

Anrath Flur 12 Flurstück 351, Willicher Feld, Ackerland, Gehölz, Größe 451 qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Krefeld, Preußenring 49, 47798 Krefeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Krefeld, 13.02.2019
Amtsgericht

van Aerssen
Rechtspfleger

Ausgefertigt


als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle



181/2019 Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 9 II W – westlich Grunewallstraße -

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 19.02.19 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 9 II W – westlich Grunewallstraße - gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 15.03.2019 – 18.04.2019

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Als Kompensation für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages.

Bei dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 14.131 Punkten auszugleichen. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 3.533 m² entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt.

Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 4, Flurstück 30, am Hagwinkel als Teil einer Sammelausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

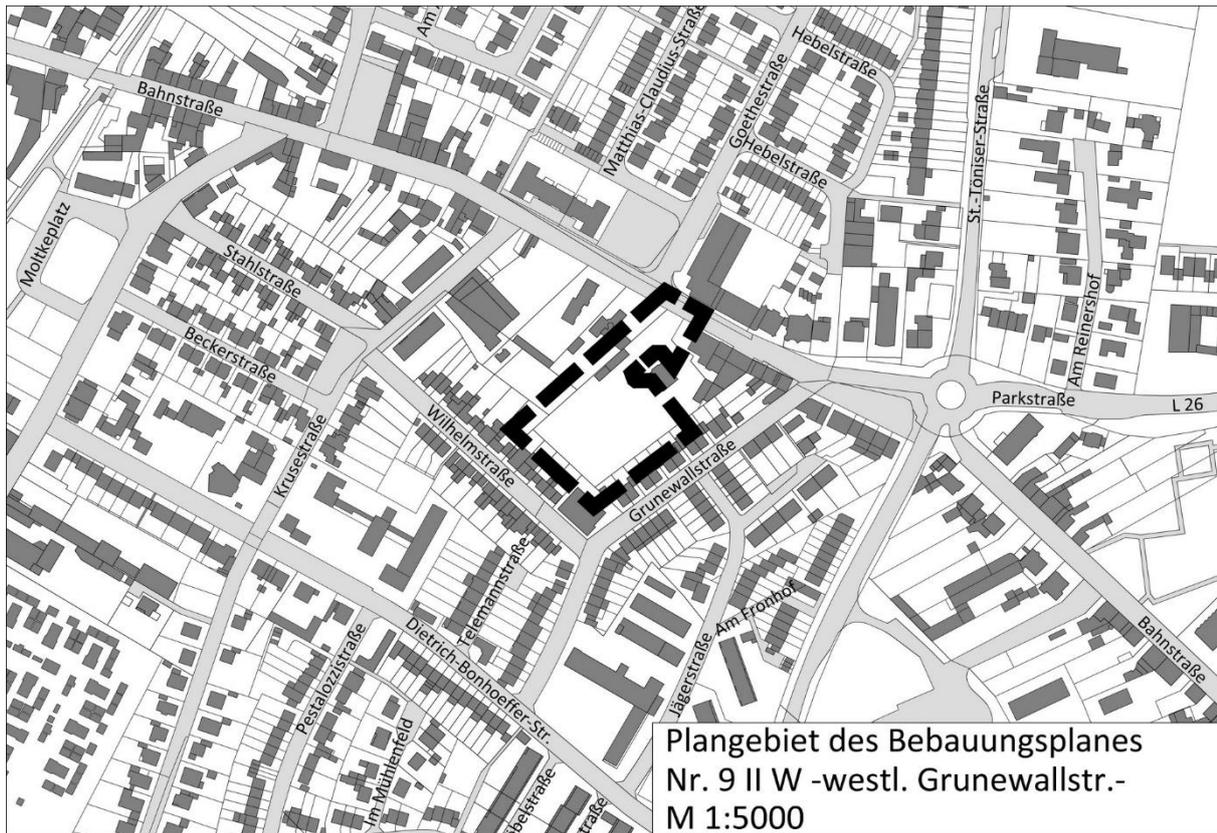
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

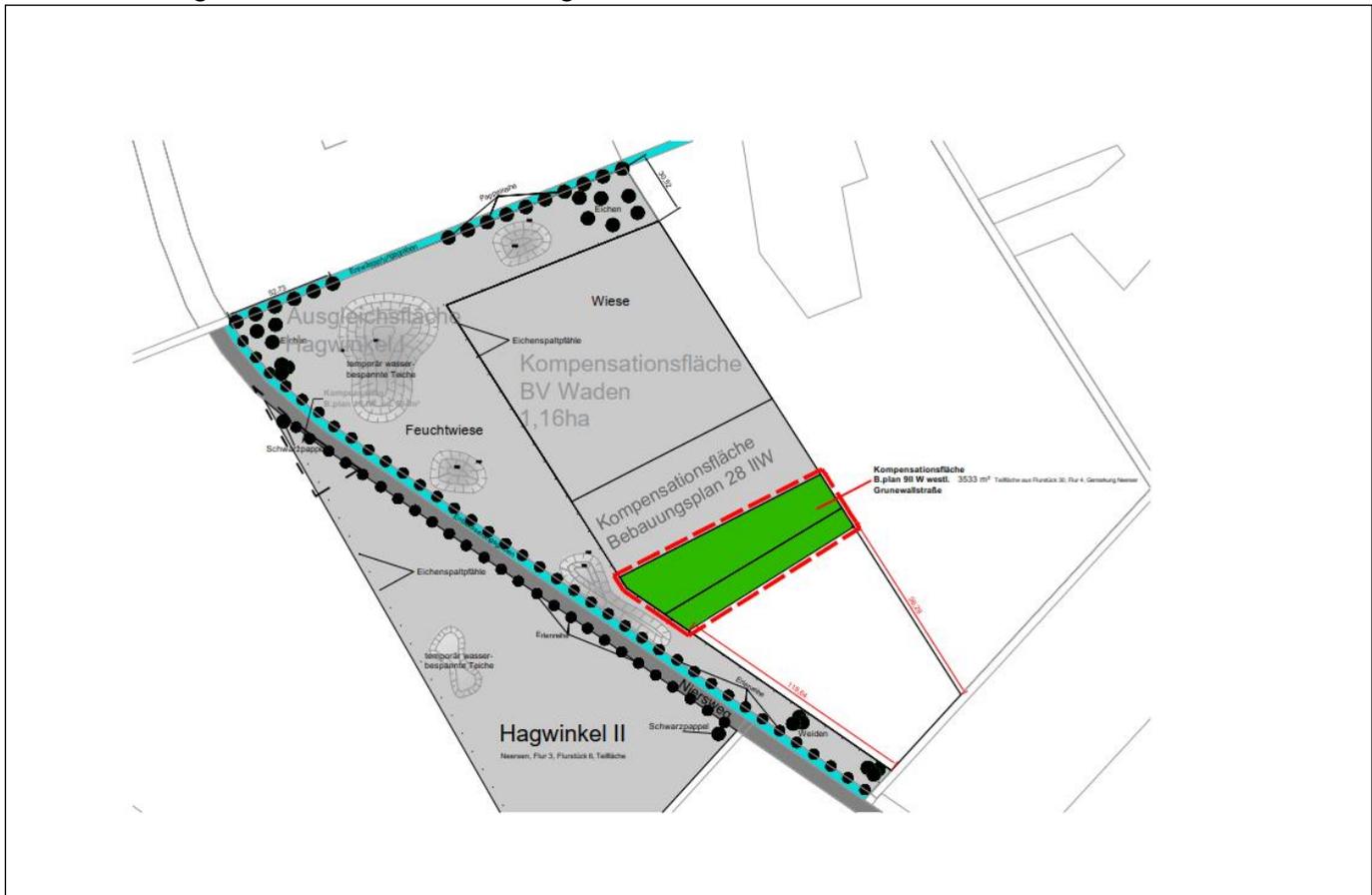
Stellungnahmen und Unterlagen die zum				
B-plan Nr. 9 II W - westlich Grunewallstraße -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm) Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwarteten Geräuschsituation (Schallimmissionsschutz Gutachten)			Lärmemissionen, -belastung Verkehrslärm,
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	Fachbeitrag Artenschutz Landschaftsplegerischer Fachbeitrag		Artenschutz, negative Auswirkungen auf den Lebensraum, Kompensation des Eingriffs in natur und Landschaft im Baulichen Innenbereich und nicht im Außenbereich
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(KlimaAtlas)			Auswirkungen auf das Kleinklima, Belastung des lokalen Klimas,
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie	Landschaftsplegerischer Fachbeitrag		
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000		Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst	Auswirkungen: Boden-Mensch und Boden-Pflanze
Fläche				
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)			
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal)			Denkmalbereich/-schutz
Wechselwirkungen				
Sonstiges			FNP WILLICH Umweltbericht zur F-planänd.	Verkehrsbelastung, -aufkommen, Verdacht auf Kampfmittel, reflektierende u. blendende Fassadenfarben.

Willich, 20.02.2019
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez.
 Gregor Nachtwey
 Techn. Beigeordneter

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 II W –westlich Grunewallstraße - ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die externe Ausgleichsfläche ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Sonstige

182/2019 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:

Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 03.04.2019

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Mittwoch, den 03. April 2019 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 16. April 2018
4. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2018 bis 31.03.2019
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl eines Rechnungsprüfers
8. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2019 bis 31.03.2020
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2019 bis 31.03.2020
10. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach Datenschutzgrundverordnung
11. Wahl eines Datenschutzbeauftragten
12. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 06. Februar 2019

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

183/2019 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2019 bis 31. März 2020.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 liegt gemäß § 7 Abs, 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 11. März bis einschließlich 23. März 2019, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Telefon: 02153-13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 03. April 2019 stattfindet.

Nettetal, den 06. Februar 2019

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

**184/2019 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten:
Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020**

1. Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31.07.1980 zuletzt geändert am 12.03.2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 20. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird

im Ergebnisplan	Gesamtbetrag der Erträge	23.610,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	26.920,00 EUR
im Finanzplan	Gesamtbetrag der Einzahlungen	23.610,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	25.420,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 15. April 2019 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 20. Februar 2019

gez. Michiels
Jagdvorsteher

**185/2019 Jagdgenossenschaft Niederkrüchten:
Beschluss der Jahresrechnung 2017/2018 und die Entlastung des Vorstandes für das
Geschäftsjahr 2017/2018**

I.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Mittwoch, den 20. Februar 2019, die am 11. Februar 2019 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	25.166,82 EUR
Ausgaben	25.166,82 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	9.105,34 EUR
Ausgabe	9.105,34 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2017/2018 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme ab dem 15. April 2019 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 23, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 20. Februar 2019

gez. Michiels
Jagdvorsteher

186/2019 Jagdgenossenschaft Alt Viersen:**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2019/2020****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.NW.S. 318/SGV.NW 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020 wird in der

Einnahme auf	37.323,72 €
Ausgabe auf	37.323,72 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 03. bis 20.03.2020 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 26.02.2019
Georg Rauen, Vorsitzender

187/2019 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2019 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

08. März 2019 - 09. April 2019

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsbüro Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Mittwoch, den 09. April 2019 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen, stattfindet.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

**188/2019 Jagdgenossenschaft Neersen:
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Neersen**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.02.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Dienstag, den 09. April 2019 um 20:00 Uhr

im "Landgut Ramshof", Ramshof 1 in 47877 Neersen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Kassenverwalters über die Haushaltsrechnung 2018
4. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung 2018
5. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2018
6. Entlastung des Kassenverwalters
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplanes 2019
8. Entlastung des Vorstandes
9. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

gez. Rippers

(Vorsitzender des Jagdvorstandes)

Hinweis:

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung und Zu-oder Abgänge von Flächen dem Kassenverwalter mitzuteilen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Kassenwart, Herrn André Herrmann.

Tel.: 02156 912 935 oder per E-mail: info@andre-herrmann-immobilien.de

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen